§ 2 Verleihung der Diplom- bzw. Bachelorgrade

(1) [1]Der Diplomgrad wird durch die Aushändigung (Zustellung) einer Urkunde nach dem Muster der **Anlage 1** verliehen. [2]Die Urkunde ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten und dem zuständigen Fachbereichsleiter zu unterzeichnen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Verleihung des Bachelorgrads.